

Globalbudget „Raumplanung“ für die Jahre 2017 bis 2019

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. September 2016, RRB Nr. 2016/1559

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Einleitende Bemerkungen.....	5
2. Bezug zu den Planungen des Regierungsrates.....	5
3. Leistungserbringer	6
4. Leistungsauftrag und Saldovorgabe	6
4.1 Produktgruppen.....	6
4.1.1 Produktgruppe 1: Planung	9
4.1.2 Produktgruppe 2: Natur und Landschaft	10
4.1.3 Produktgruppe 3: Baugesuche/Grossprojekte	11
4.2 Saldovorgabe und Verpflichtungskredit.....	11
4.3 Personal	12
4.4 Veränderungen von Leistungen und Finanzen zur laufenden Globalbudgetperiode ...	12
4.4.1 Veränderungen im Leistungsauftrag	12
4.4.2 Laufende Globalbudgetperiode	12
4.4.3 Neue Globalbudgetperiode	12
5. Rechtliches.....	13
6. Antrag.....	13
7. Beschlussesentwurf	15

Kurzfassung

Mit dieser Vorlage werden der Leistungsauftrag für das Amt für Raumplanung definiert und die dafür benötigten Mittel beantragt. Das Globalbudget aus den Jahren 2014 bis 2016 (KRB Nr. SGB 175/2013 vom 10. Dezember 2013) wird damit abgelöst.

Die vorliegende Globalbudgetvorlage umfasst den Leistungsauftrag mit den drei Produktgruppen 'Planung', 'Natur und Landschaft' und 'Baugesuche/Grossprojekte' und den dafür notwendigen Verpflichtungskredit.

Die Produktgruppe 'Natur und Landschaft' wird hauptsächlich über den Natur- und Heimatschutzfonds finanziert (Spezialfinanzierung).

Mit den Leistungen des Globalbudgets „Raumplanung“ werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Sicherstellen einer geordneten Besiedlung und eines haushälterischen Umgangs mit dem knappen, nicht vermehrbaren Boden.
- Eindämmen der Zersiedelung und in erster Priorität Nutzen der Innenentwicklungspotenziale.
- Koordinieren der raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Ordnung des Kantons durch den sach- und stufengerechten Einsatz der Planungsinstrumente.
- Bereitstellen der notwendigen Grundlagen zum Erkennen der räumlich relevanten Veränderungen und Entwicklungen, um die zukünftige Raumentwicklung zu steuern.
- Erhalten und Aufwerten der Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren und schonender Umgang mit den Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart.
- Fortführen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft.
- Integrieren der bewilligungsfähigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone in die Landschaft und ihre Umgebung.
- Koordinieren der Grossprojekte im Sinne der materiellen und formellen Verfahrenskoordination.

a) Globalbudget "Raumplanung"

1. Produktgruppe 1: Planung
 - 1.1. Eine aktuelle kantonale Richtplanung gewährleisten
 - 1.2. Eine aktuelle Agglomerationsplanung gewährleisten
 - 1.3. Recht- und zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten
 - 1.4. Vollzug Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege sicherstellen
 - 1.5. Umsetzung des regierungsrätlichen Auftrags „Agenda 21 SO“ sicherstellen.
2. Produktgruppe 2: Natur und Landschaft
 - 2.1. Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen erhalten und aufwerten
 - 2.2. Zielkonforme Schutzgebiete schaffen, erweitern und pflegen.
3. Produktgruppe 3: Baugesuche/Grossprojekte
 - 3.1. Baugesuche zielgerichtet und schnell abwickeln und Entscheide klar und verständlich abfassen.

b) Verpflichtungskredit 2017 bis 2019

9'258'000 Fr.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Globalbudget „Raumplanung“ für die Jahre 2017 bis 2019.

1. Einleitende Bemerkungen

Für die Periode 2017 bis 2019 werden die langfristigen, übergeordneten Ziele für die Aufgabe „Raumplanung“ in bestimmten Bereichen angepasst und präzisiert. Damit werden insbesondere auf die neuen Vorgaben der revidierten Raumplanungsgesetzgebung reagiert und die vom Regierungsrat im Raumkonzept und der Siedlungsstrategie des Kantons Solothurn formulierten Leitlinien für die künftige Raumentwicklung konkretisiert: die Zersiedelung soll wirkungsvoller begrenzt und die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden.

Das Amt für Raumplanung (ARP) setzt sich weiterhin im Rahmen des verfassungsmässigen und gesetzlichen Auftrages für einen haushälterischen Umgang mit dem knappen und nicht vermehrbaren Boden ein. Es stimmt die sich widersprechenden und konkurrierenden Raumansprüche untereinander ab und sorgt für eine geordnete Besiedlung. Das ARP koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons. Das kantonale Raumkonzept und die Siedlungsstrategie setzen auf der strategischen Ebene die Leitplanken für eine nachhaltige Raumentwicklung. Diese werden mit den Planungsbeschlüssen im kantonalen Richtplan umgesetzt. Die verschiedenen Planungsinstrumente werden stufen- und sachgerecht eingesetzt (Richtplan, Nutzungsplan) und die Verfahren effizient durchgeführt. Mit dem Bereitstellen der notwendigen Grundlagen werden die räumlich relevanten Veränderungen und Entwicklungen erkannt (Raumbeobachtung) und nötigenfalls mit entsprechenden Massnahmen gesteuert (Richtplan-Controlling).

Das ARP nimmt die Verantwortung gegenüber der vielfältigen solothurnischen Landschaft wahr, indem es mit freiwilligen und hoheitlichen Massnahmen dazu beiträgt, die Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren zu erhalten und aufzuwerten. Durch einen bewussten und schonenden Umgang mit der Landschaft und seiner Entwicklung werden die Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart geschont. Das ARP arbeitet eng mit den Vertretern bzw. den Bewirtschaftern der Land- und Forstwirtschaft zusammen.

Das ARP wirkt aktiv einer unerwünschten Zersiedlung des Raumes entgegen. Es sorgt dafür, dass bewilligungsfähige Bauten und Anlagen sorgfältig in die Landschaft und ihre Umgebung integriert werden.

Grosse Projekte wie Infrastrukturanlagen werden, sofern sie mit dem Raumkonzept des Kantons übereinstimmen, mit den anderen Amtsstellen sachlich und verfahrensmässig koordiniert und termingerecht abgewickelt.

2. Bezug zu den Planungen des Regierungsrates

Legislaturplan 2013 – 2017

Nr.	Handlungsziel	Enthalten in Produktgruppen		
		1	2	3
B.2.1	Raumentwicklung nachhaltig gewährleisten	X	X	
B.2.1.1	Siedlungsstrategie weiterentwickeln	X		
B.2.1.2	Ökologische Ausgleichsflächen fördern		X	

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2020

Nr. Massnahme	Enthalten in Produktgruppen		
	1	2	3
1494 Agglomerationsprogramme 2. Generation	X		
5387 Agglomerationsprogramme 3. Generation	X		
1184 Deponieplanung	X		X
1202 Gesamtüberprüfung kantonaler Richtplan	X	X	X

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) wurde am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Dabei wurde auch die Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) angepasst sowie „Technische Richtlinien Bauzonen“ erarbeitet und der Leitfaden für die Richtplanung der Kantone, Teil Siedlung, präzisiert.

Mit der Revision des RPG besteht auf kantonaler Ebene in verschiedener Hinsicht Gesetzgebungsbedarf. So hat der Kanton innerhalb von fünf Jahren nach in Kraft treten des RPG eine Gesetzesgrundlage zum Planungsausgleich zu erlassen. Weiter muss das kantonale Recht Bestimmungen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland prüfen. In erster Linie geht es um die Frage, wie langjährig gehortetes Bauland, das im öffentlichen Interesse seinem Zwecke zugeführt werden sollte, aktiviert werden kann. Und schliesslich kann der kantonale Gesetzgeber zu den Solarbestimmungen des Bundes ergänzende Bestimmungen erlassen. Das ARP ist in diesem Gesetzgebungsprozess massgeblich beteiligt und hat entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Mit den neuen Vorgaben werden die Anforderungen an die Raumplanung weiter steigen. Zusammen mit den Agglomerationsprogrammen (im Kanton Solothurn: AareLand, Solothurn und Basel) soll mit dem kantonalen Richtplan und den Ortsplanungsrevisionen eine nachhaltige Raumentwicklung sichergestellt werden.

3. Leistungserbringer

Name Produktgruppe	Leistungserbringende Dienststelle
1. Planung	Amt für Raumplanung
2. Natur und Landschaft	Amt für Raumplanung
3. Baugesuche/Grossprojekte	Amt für Raumplanung

4. Leistungsauftrag und Saldovorgabe**4.1 Produktgruppen**

Raumplanung ist Sache der Kantone. Das RPG verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Das wichtigste Planungsinstrument der Raumplanung auf kantonaler Ebene ist der kantonale Richtplan. Er ist behördenverbindlich. Mit dem Richtplan wird bestimmt, wie der Kanton sich in den Grundzügen räumlich entwickeln soll. Im Richtplan stellt der Kanton fest, welche Gebiete sich für die Landwirtschaft eignen, besonders schön und wertvoll für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind, durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen bedroht sind. Der Richtplan gibt Auskunft über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen. Mit dem Leistungsauftrag erstellt das ARP den Richtplan und sorgt dafür, dass er nachgeführt und bei neuen Aufgaben und besseren Lösungen angepasst wird.

Die Umsetzung des Richtplans erfolgt in erster Linie mit kommunalen Nutzungsplänen. Sie sind grundeigentümerverbindlich und Sache der Einwohnergemeinden. Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Nutzungspläne müssen vom Amt für Raumplanung vorgeprüft werden. Mit dem Leistungsauftrag prüft das Amt für Raumplanung, ob die Nutzungspläne recht- und zweckmässig sind und unterbreitet die Pläne dem Regierungsrat zur Genehmigung. Die Anforderungen an die kommunalen Planungen sind hoch und werden mit den strengeren Bestimmungen des RPG noch steigen. Die Ausdehnung der Bauzonen wird in Zukunft eher die Ausnahme darstellen. Es gilt verstärkt die Innenentwicklungspotenziale zu aktivieren und zu nutzen. Damit erhöht sich auch der Beratungsaufwand des ARP. Dazu kommen die Umsetzung der vereinheitlichten Begriffe und Messweisen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), welcher der Kanton Solothurn per 1. Juli 2012 beigetreten ist (RRB Nr. 2012/1063 vom 29. Mai 2012) sowie der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) mit dem Ziel, bis 2019 ein schweizweites amtliches Informationssystem zu erstellen, das eine zuverlässige Zusammenfassung der wichtigsten Beschränkungen bietet.

Für die bessere Abstimmung von Siedlung und Verkehr hat der Bund das Instrument der Agglomerationsprogramme geschaffen. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, beteiligt sich der Bund finanziell an den Bau von Infrastrukturmassnahmen. Der Kanton Solothurn ist an drei Agglomerationsprogrammen beteiligt: AareLand, Solothurn und Basel. Das ARP ist - in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) und den Regionen - für die Erstellung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme verantwortlich.

Für die kantonale Planung sind Grundlagen notwendig. Der Leistungsauftrag umfasst deshalb die Erhebung und Auswertung von räumlichen Daten (Raumbeobachtung). Diese werden auch für die Steuerung der Raumentwicklung benötigt (Ziel- und Umsetzungscontrolling).

Der Regierungsrat hat das ARP als Fachstelle Fuss- und Wanderwege bezeichnet. Das ARP sorgt dafür, dass die bestehenden Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden und die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Der Kanton hat die Signalisation und den Unterhalt der Wanderwege an den Verein Solothurner Wanderwege übertragen. Das ARP regelt die Aufgaben des Vereins mit einer Leistungsvereinbarung.

Das ARP hat vom Regierungsrat die Aufgabe „Agenda 21 SO“ zugewiesen erhalten. Das ARP ist für die Vorbereitung und Umsetzung des Schwerpunktprogramms verantwortlich. Es betreut die kantonale Trägerschaft und koordiniert auf kantonaler Ebene die Massnahmen des Bundes.

Alle diese Aufgaben sind in der Produktgruppe 1 „Planung“ zusammengefasst.

Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig. Der Kanton sorgt dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler geschont und geschützt, sowie ihre Erhaltung und Pflege gefördert werden. Das ARP ist die Fachstelle für Natur-, Landschafts- und Heimatschutz. Es berät auch die Gemeinden in Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes des Kantons umfassen hoheitliche und freiwillige Massnahmen. Zu den hoheitlichen Aufgaben sind die rund 80 kantonalen Naturreservate zu zählen, die erhalten und gepflegt werden müssen. In die Kategorie freiwillige Massnahmen fallen sämtliche Vereinbarungen aus dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL). In den letzten Jahren haben die freiwilligen Massnahmen an Bedeutung gewonnen und übersteigen heute die hoheitlichen Massnahmen um ein Mehrfaches. Mit dem MJPNL werden Naturwaldreservate geschaffen, Waldränder aufgewertet, artenreiche Heumatten und Sömmerungsweiden erhalten und gefördert, Hecken und Wiesen am Bach unterhalten sowie Hochstammobstbäume in Schwerpunktgebieten gesichert. In der kantonalen Landwirtschafts- und Schutz-

zone Witi werden zudem schwerpunktmässig Ansaatwiesen gefördert. Das Gebiet wurde in den letzten Jahren mit zusätzlichen Massnahmen zur Riedförderung aufgewertet.

In der Juraschutzzone werden mit Massnahmen des Heimatschutzes höhere Kosten abgegolten, die sich daraus ergeben, dass die Bauten und Anlagen sich besser ins Landschaftsbild einordnen.

Für die Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes besteht eine Spezialfinanzierung. Der sogenannte Natur- und Heimatschutzfonds wird durch Beiträge der Gemeinden und des Kantons (jährlich neu festzulegende Anteile aus der Grundstücksgewinnsteuer), des Bundes [Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU)] sowie durch die Kühlwasserabgabe des KKW Gösgen und die Wasserrechtszinsen aus der Konzession des Wasserkraftwerkes Ruppoldingen gespeist. Aus diesem Fonds hat der Kantonsrat für das MJPNL einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2009 bis 2020 bewilligt (KRB Nr. SGB 099/2008 vom 28. Oktober 2008). Im Jahr 2018 müssen die Vorbereitungsarbeiten erfolgen, um im Jahr 2019 dem Kantonsrat einen neuen Verpflichtungskredit zu beantragen.

Alle Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes sind in der Produktgruppe 2 „Natur und Landschaft“ zusammengefasst.

Die Kantone sind nach RPG zuständig für alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone. Das ARP ist die dafür zuständige Behörde. Es prüft, ob die Bauten zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

Die Konferenz der Ämter aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW) stellt die materielle und formelle Koordination bei komplexen raum- und umweltrelevanten Bewilligungsverfahren sicher (Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung; BGS 711.15). In vielen Fällen wird dem ARP die Projektleitung übertragen. Diese ist Ansprechpartnerin für weitere Amtsstellen und Drittpersonen. Sie legt den Verfahrensablauf sachlich und zeitlich fest und sorgt dafür, dass alle für ein bestimmtes Verfahren erforderlichen Bewilligungsverfahren möglichst gleichzeitig eingeleitet und durchgeführt werden.

Die Aufgaben zum Bauen ausserhalb der Bauzone und zur Verfahrenskoordination von Grossprojekten sind in der Produktgruppe 3 „Baugesuche/Grossprojekte“ zusammengefasst.

4.1.1 Produktgruppe 1: Planung

Produkte: Richtplanung, Agglomerationsplanung, Nutzungsplanung, Raumplanerische Vollzugshilfen, Fachstellen Planung

XX	Ziele									
xxx	Indikatoren	Standard	Ist 14	Ist15	Soll 16	Soll17	Soll18	Soll19		
11	Eine aktuelle kantonale Richtplanung gewährleisten									
111	Bericht Vollzugs-Controlling [Bericht 2-jährlich]	(s) Anz.	0	0	1	0	1	0		
112	Bericht Richtplan-Controlling [Bericht 1x pro Legislatur]	(s) Anz.	0	0	0	0	0	0		
113	Raumb Beobachtung [Bericht 1 mal pro Legislatur]	(s) Anz.	0	1	0	0	1	0		
Bemerkungen: Aufgrund der Gesamtüberprüfung des Richtplans erfolgt ein Richtplan-Controlling erst 2020 bzw. nach Genehmigung durch Regierungsrat und Bundesrat.										
12	Eine aktuelle Agglomerationsplanung gewährleisten									
121	Agglomerationsprogramm-Bericht [Bericht an Bund 4-jährlich]	(s) Anz.	0	0	1	0	0	0		
122	Agglomerationsprogramm-Controlling [Bericht jährlich]	(s) Anz.	1	1	1	1	1	1		
13	Recht- und zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten									
131	Bearbeitungsfrist Vorprüfung einer Nutzungsplanung ab Eingang [80% der Fälle innerhalb von 120 Tagen erledigt, Einhaltung]	(s) %	77	79	80	80	80	80		
132	Bearbeitungsfrist Genehmigung einer Nutzungsplanung ab Eingang [80 % der Fälle innerhalb von 90 Tagen erledigt, Einhaltung]	(s) %	78	78	80	80	80	80		
14	Vollzug des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege sicherstellen									
141	Überprüfung Leistungsauftrag Fuss- und Wanderwege	(s) %	100	100	100	100	100	100		
15	Umsetzung des regierungsrätlichen Auftrags "Nachhaltige Entwicklung Agenda 21" sicherstellen									
151	Überprüfung Leistungsauftrag lokale Agenda	(s) %	100	100	100	100	100	100		
Statistische Messgrößen		Einheit	Ist 14	Ist15	Plan16	Plan17	Plan18	Plan19		
Freihändige Vergaben > 100 TCHF		Anzahl		1						
Totalbetrag freihändige Vergaben > 100 TCHF		MCHF		0.10						
Genehmigte Richtplananpassungen		Anzahl	2	2						
Genehmigte Ortsplanungsrevisionen		Anzahl	7	2						
Genehmigte Bauzonenplanänderungen		Anzahl	42	16						
Genehmigte Gestaltungspläne		Anzahl	24	25						
Andere genehmigte Nutzungspläne		Anzahl	24	14						
Vorgeprüfte Plangeschäfte		Anzahl	126	119						
Genehmigungsgebühren Plangeschäfte		CHF	221'600	128'600	90'000	130'000	130'000	130'000		
Produktgruppenergebnis		Einheit	RE14	RE15	VA16	Vergangene GB-Periode	Plan17	Plan18	Plan19	Aktuelle GB-Periode
Kosten		TCHF	2'516	2'581	2'613	7'710	2'653	2'653	2'653	7'959
Erlös		TCHF	-347	-227	-180	-755	-270	-270	-270	-810
Saldo		TCHF	2'169	2'353	2'433	6'955	2'383	2'383	2'383	7'149

4.1.2 Produktgruppe 2: Natur und Landschaft

Produkte: -Mehrfjahresprogramm Natur und Landschaft, Schutzgüter Natur und Landschaft

XX	Ziele							
xxx	Indikatoren	Standard	Ist 14	Ist15	Soll 16	Soll17	Soll18	Soll19
21	Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen erhalten und aufwerten							
211	Anzahl beurteilte Vereinbarungsflächen [Waldränder, Landschaftsgebiete]	(s) Anz.	1'150	1'182	1'100	1'100	1'100	1'100
22	Zielkonforme Schutzgebiete schaffen, erweitern und pflegen							
221	Schutz- und Unterhaltskonzepte	(s) Anz.	3	3	3	3	3	3

Statistische Messgrößen	Einheit	Ist 14	Ist15	Plan16	Plan17	Plan18	Plan19
Natur- und Waldreservate	Hektar	3'138	3'168	3'170	3'260	3'280	3'300
Waldränder	Kilometer	129	131	130	132	133	134
Jura-Sommerungsweiden	Hektar	1'348	1'381	1'370	1'425	1'450	1'475
Heumatten	Hektar	919	919	940	950	965	980
ökologischer Ausgleich (Ansaatswiesen)	Hektar	145	141	147	148	149	150
Hecken	Kilometer	58	59	62	63	64	66
Wiesen am Bach	Hektar	110	111	127	140	160	180
Hochstamm-Obstbäume	Anzahl	12'870	12'747	13'000	13'000	13'000	13'000

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE14	RE15	VA16	Vergangene GB-Periode	Plan17	Plan18	Plan19	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	387	507	566	1'460	604	604	604	1'812
Erlös	TCHF				0	0	0	0	0
Saldo	TCHF	387	507	566	1'460	604	604	604	1'812

Natur- und Heimatschutzfonds

Produktgruppenergebnis Spezialfinanzierung	in Fr.1'000.-	RE 14	RE 15	VA 16	Vergangene GB-Periode	Plan 17	Plan 18	Plan 19	Aktuelle GB-Periode
Anfangsbestand per 1. Jan.		6'999	6'921	7'740		6'699	5'512	4'225	
Kosten Bruttoentnahme		4'912	5'024	5'291	15'227	5'132	5'232	5'332	15'696
(-) Erlös		-4'834	-5'843	-4'250	-14'927	-3'945	-3'945	-3'945	-11'835
-Entnahme, +Einlage		-78	819	-1'041	-300	-1'187	-1'287	-1'387	-3'861
Endbestand per 31. Dez.		6'921	7'740	6'699		5'512	4'225	2'838	

Die Bruttoentnahme wird jährlich mit dem Voranschlag durch den Kantonsrat beschlossen.

4.1.3 Produktgruppe 3: Baugesuche/Grossprojekte

Produkte: Baugesuche, Grossprojekte

XX	Ziele							
xxx	Indikatoren	Standard	Ist 14	Ist15	Soll 16	Soll17	Soll18	Soll19
31	Baugesuche zielgerichtet und schnell abwickeln und Entscheide klar und verständlich abfassen							
311	Geschäftsart 1 [80% der Baugesuche innerhalb von 60 Tagen erledigt]	(≥) %	92	89	90	85	85	85

Statistische Messgrössen	Einheit	Ist 14	Ist15	Plan 16	Plan17	Plan18	Plan19
Baugesuche Zustimmung	Anzahl	420	382				
Baugesuche Ablehnung	Anzahl	81	95				
Eingereichte Baugesuche	Anzahl	521	479				
Zusätzlich beanspruchte Gebäudegrundfläche ausserhalb der Bauzone	m2	14'500	12'000				
Genehmigungsgebühren Baugesuche	CHF	121'400	146'450	140'000	140'000	140'000	140'000
Genehmigungsgebühren Grossprojekte	CHF	45'000	8'500	10'000	10'000	10'000	10'000

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE14	RE15	VA16	Vergangene GB-Periode	Plan17	Plan18	Plan19	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	876	857	826	2'560	920	920	920	2'760
Erlös	TCHF	-166	-155	-150	-471	-150	-150	-150	-450
Saldo	TCHF	710	702	676	2'089	770	770	770	2'310

4.2 Saldovorgabe und Verpflichtungskredit

	Einheit	RE14	RE15	VA16	Vergangene GB-Periode	VA17	Plan18	Plan19	Aktuelle GB-Periode
Aufwand	TCHF	3'153	3'223	3'338	9'715	3'506	3'506	3'506	10'518
Ertrag	TCHF	-514	-382	-330	-1'226	-420	-420	-420	-1'260
Globalbudgetsaldo	TCHF	2'639	2'841	3'008	8'489	3'086	3'086	3'086	9'258
Saldo der internen Verrechnungen	TCHF	627	721	668	2'016	672	672	672	2'016
Produktgruppenergebnis Total									
Kosten	TCHF	3'779	3'945	4'006	11'730	4'177	4'177	4'177	12'531
Erlös	TCHF	-514	-382	-330	-1'226	-420	-420	-420	-1'260
Saldo	TCHF	3'266	3'562	3'676	10'504	3'757	3'757	3'757	11'271
1 Planung									
Kosten	TCHF	2'516	2'581	2'613	7'710	2'653	2'653	2'653	7'959
Erlös	TCHF	-347	-227	-180	-755	-270	-270	-270	-810
Saldo	TCHF	2'169	2'353	2'433	6'955	2'383	2'383	2'383	7'149
2 Natur und Landschaft									
Kosten	TCHF	387	507	566	1'460	604	604	604	1'812
Erlös	TCHF				0	0	0	0	0
Saldo	TCHF	387	507	566	1'460	604	604	604	1'812
3 Baugesuche / Grossprojekte									
Kosten	TCHF	876	857	826	2'560	920	920	920	2'760
Erlös	TCHF	-166	-155	-150	-471	-150	-150	-150	-450
Saldo	TCHF	710	702	676	2'089	770	770	770	2'310

		Jahre der GB-Periode 2017-2019			
		Schweizer Franken	2017	2018	2019
Globalbudget	Verpflichtungskredit		3'086'000	3'086'000	3'086'000
	Zusatzkredit				
	Total		3'086'000	3'086'000	3'086'000
					9'258'000

4.3 Personal

Anzahl Pensen / Stellenprozente	Stand per 31. Dez.	IST14	IST15	Plan16	Vergangene GB-Periode	Plan17	Plan18	Plan19	Aktuelle GB-Periode
Pensen Mitarbeitende		18.6	18.7	19.7	57.0	20.7	20.7	20.7	62.1
Anzahl Mitarbeitende		24	24	24	72	25	25	25	75
Anzahl Lernende		0	0	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen: Ein Mitarbeiter, welcher über den Sozialkredit finanziert wurde geht 2016 in Pension. Er wird durch einen neuen Mitarbeiter ersetzt, welcher in den Personalbestand des Amtes für Raumplanung übernommen wird.

4.4 Veränderungen von Leistungen und Finanzen zur laufenden Globalbudgetperiode

4.4.1 Veränderungen im Leistungsauftrag

Gegenüber der letzten Globalbudgetperiode hat sich der Leistungsauftrag nicht verändert.

4.4.2 Laufende Globalbudgetperiode

Verpflichtungskredit GB-Periode 2014-2016	in Mio. CHF
Genehmigter Verpflichtungskredit gemäss KRB Nr. SGB 175/2013	9.1
Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits (RE14 + RE15 + VA16) ¹	8.6
Zu begründende Differenz	-0.5

¹ Mehrkosten im 2016 von ca. 100'000.00 Franken wegen Pensionierung und Neuanstellung: zwei Monate Einarbeitung Nachfolger, Auszahlung Ferien, Dienstaltersgeschenke und Überzeit.

Begründung	Detail	Total
Total Personalaufwand		-0.2
- Pensenreduktionen nach Mutterschaftsurlaub	-0.2	
Total Sachaufwand		-0.3
- Weniger Ausgaben u.a. für Dienstleistungen und Honorare	-0.1	
- Weniger Beiträge für Regionalplanungen und ausserordentliche Planungsarbeiten	-0.2	
Total		-0.5

4.4.3 Neue Globalbudgetperiode

Vergleich der vergangenen und zukünftigen GB-Periode	in Mio. CHF
Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits (RE14 + RE15 + VA16) ¹	8.6
Beantragter Verpflichtungskredit 2017 – 2019	9.2
Zu begründende Differenz	+0.6

Begründung	Detail	Total
Total Personalaufwand		0.4
+ Bereits erfolgte Lohnanpassungen, automatische Lohnaufstiege, Wiederbesetzung nach Pensenreduktionen und Pensionierungen, und Neubesetzung 50% Stelle (Pensionierung), welche bisher über den Sozialkredit des Personalamtes bezahlt wurde.	+0.4	
Total Sachaufwand		0.2
+ Ausgaben laufende Projekte und Leistungsvereinbarungen	+0.2	
Total		0.6

5. Rechtliches

Der nachfolgende Beschluss untersteht als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit und Spezialfinanzierungen) nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 36 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland FÜRST
Landammann

Andreas ENG
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Globalbudget „Raumplanung“ für die Jahre 2017 bis 2019

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, § 19 Absatz 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. September 2016 (RRB Nr. 2016/1559), beschliesst:

1. Für das Globalbudget "Raumplanung" für die Jahre 2017 bis 2019 sind folgende Produktgruppenziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Planung
 - 1.1.1. Eine aktuelle kantonale Richtplanung gewährleisten
 - 1.1.2. Eine aktuelle Agglomerationsplanung gewährleisten
 - 1.1.3. Recht- und zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten
 - 1.1.4. Vollzug Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege sicherstellen
 - 1.1.5. Umsetzung des regierungsrätlichen Auftrages „Agenda 21 SO“ sicherstellen.
 - 1.2. Produktgruppe 2: Natur und Landschaft
 - 1.2.1. Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen erhalten und aufwerten
 - 1.2.2. Zielkonforme Schutzgebiete schaffen, erweitern und pflegen.
 - 1.3. Produktgruppe 3: Baugesuche/Grossprojekte
 - 1.3.1. Baugesuche zielgerichtet und schnell abwickeln und Entscheide klar und verständlich abfassen.
2. Für das Globalbudget "Raumplanung" wird als Saldovorgabe für die Jahre 2017 bis 2019 ein Verpflichtungskredit von 9'258'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget "Raumplanung" wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV)³⁾ angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 126.3.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste